

Aktenzeichen: 3 AZR 10/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 8. Februar 1983
- 3 AZR 10/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 12. Juni 1980
Essen - 1 Ca 1037/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. November 1980
Düsseldorf - 21 Sa 1113/80 -

Für die Amtliche Sammlung, Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Versorgungswiderruf wegen groben Treuebruchs

Gesetz:

BetrAVB § 1 Treuebruch; BGB § 242 Ruhegehalt, § 626;
ZPO § 286, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

Ein Arbeitnehmer handelt arglistig, wenn er sich auf die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft beruft, obwohl er die erforderliche Betriebszugehörigkeitsdauer nur durch das Vertuschen schwerer Verfehlungen (z. B. laufender Erpressung unterstellter Gastarbeiter) erreichen konnte. In einem solchen Fall kann der Arbeitgeber die Versorgungszusage widerrufen, sobald die Verfehlungen zu seiner Gewißheit festgestellt sind.

Hinweise des Senats:

Arglisteinwand gegenüber unredlich herbeigeführter Unverfallbarkeit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 10/81

21 Sa 1113/80 Düsseldorf

Verkündet am
8. Februar 1983

Sü rig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kahleyss und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. November 1980 – 21 Sa 1113/80 – wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 17. Februar 1930 geborene Kläger war bei der Beklagten vom 17. August 1953 bis zum 28. Juni 1978 , und zwar in den letzten Jahren als Obermonteur beschäftigt. Mit Schreiben vom 15. November 1963 versprach die Beklagte ihm betriebliche Altersversorgung. In den Versorgungsrichtlinien von 1963, die nach Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes der neuen Rechtslage angepaßt wurden, hatte sich die Beklagte den Widerruf der Zusage unter anderem für den Fall vorbehalten, daß "der Pensionsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigten würden". Am 28. Juni 1978 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund. Mit Schreiben vom 19. Februar 1980 widerrief sie die Versorgungszusage. Zur Begründung nahm sie auf die fristlose Kündigung sowie auf das in den Versorgungsrichtlinien vorbehaltene Widerrufsrecht Bezug. Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit des Widerrufs.

Der fristlosen Kündigung war folgendes vorausgegangen: Ab August 1972 wurde der Kläger in Essen, dem Sitz der Beklagten, beschäftigt. Bis dahin war er mehrere Jahre lang auf der Baustelle in Hochdahl tätig. Hier hatte er die Befugnis, selbständig, nach Abstimmung mit der Geschäftsleitung, Arbeitskräfte einzustellen. Im Durchschnitt waren 25 bis 28 überwiegend ausländische Arbeitnehmer auf der Baustelle eingesetzt. Mitte 1972 wurden unter Betriebsangehörigen der Beklagten Gerüchte laut, der Kläger habe von Arbeitnehmern Geld verlangt und von Türken auch erhalten. Er habe ihnen angedroht, sie würden sonst nicht eingestellt oder alsbald wieder entlassen. Nachdem die Beklagte von den Gerüchten erfahren hatte, hörte sie den Kläger und einige Arbeitnehmer an. Der Kläger bestritt die Richtigkeit der Vorwürfe. Die Beklagte war geneigt, ihm zu glauben. Sie empfahl ihm, den Gerüchten entgegenzutreten, und sagte ihm hierfür Unterstützung zu.

In der Folgezeit strengte der Kläger mehrere Privatklagen gegen verschiedene Arbeitnehmer der Beklagten an und



- 3 -

erhob außerdem beim Arbeitsgericht gegen andere Arbeitnehmer Klage auf Widerruf der von ihnen aufgestellten Behauptungen. Nach Erhebung dieser Klagen erstattete ein türkischer Arbeitnehmer am 8. März 1973 Strafanzeige gegen den Kläger wegen Erpressung. Die Privatklageverfahren endeten für den Kläger erfolglos, teilweise bereits im Jahre 1973. Auch die Widerrufsklagen führten nicht zu dem gewünschten Erfolg. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Kläger am 19. Januar 1978 Anklage. Das Schöffengericht verurteilte den Kläger am 23. Juni 1978 wegen Erpressung in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten. Das Landgericht verwarf die Berufung des Klägers durch Urteil vom 7. Februar 1979. Die Revision zum Oberlandesgericht blieb ebenfalls erfolglos. Das Landgericht hielt es für erwiesen, daß der Kläger sich in der Zeit von September 1968 bis Mitte 1972 von verschiedenen türkischen Arbeitnehmern der Beklagten monatliche Beträge zwischen 25,-- und 100,-- DM hatte zahlen lassen, nachdem er ihnen angedroht hatte, sie würden sonst entlassen.

Die Kündigungsschutzklage, die der Kläger gegen seine fristlose Entlassung erhob, wurde vom Arbeitsgericht Essen durch Urteil vom 16. Januar 1980 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hiergegen wurde am 18. Juni 1980 vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurückgewiesen.

Der Kläger hält den Widerruf der Versorgungszusage für rechtsunwirksam. Er hat bestritten, Arbeitnehmer der Beklagten erpreßt zu haben, und geltend gemacht, der Vorwurf treuwidrigen Verhaltens könne den Widerruf der Versorgungszusage nicht rechtfertigen, weil das Vermögen der Beklagten nicht geschädigt worden sei. Der Widerruf sei aber auch verspätet, ein mögliches Widerrufsrecht daher verwirkt. Die Beklagte habe den zugrunde liegenden Sachverhalt seit 1972 gekannt und im Juli 1973 von einem Urteil erfahren, durch das eine Privatklage des Klägers abgewiesen worden sei. Daher hätte die Beklagte mit dem Widerruf jedenfalls nicht bis zum 19. Februar 1980 warten dürfen. Schließlich habe die Beklagte mit Schreiben vom 3. Februar 1978 die Versorgungszu-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sage noch bestätigt. Darin liege ein Verzicht auf die Geltendmachung eines möglichen Widerrufsrechts.

Der Kläger hat beantragt festzustellen,

daß der Widerruf der zu seinen Gunsten erteilten Versorgungszusage rechtsunwirksam sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, ihr sei die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft nicht zuzumuten. Die Tatsache, daß der Kläger als Vorgesetzter seine Stellung dazu benutzt habe, von den ihm nachgeordneten ausländischen Arbeitnehmern regelmäßig Geldbeträge zu verlangen, sei ein so ungewöhnlich schwerwiegender Verstoß gegen betriebliche Treuepflichten, daß die Berufung des Klägers auf die Versorgungszusage rechtsmißbräuchlich sei. Der Beklagten könne auch nicht entgegengehalten werden, daß sie nicht bereits auf bloße Verdächtigungen hin den Widerruf ausgesprochen, sondern damit bis zur strafgerichtlichen Verurteilung und zur Abweisung der Kündigungsschutzklage des Klägers gewartet habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision des Klägers, der sein Klageziel weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte hat sich zu Recht von ihrem Versorgungsversprechen losgesagt.

I. Allerdings war die Versorgungsanwartschaft des Klägers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 28. Juni 1978 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG unverfallbar geworden, weil der Kläger sämtliche vom Gesetz für den Eintritt der Unverfallbarkeit aufgestellten Voraussetzungen erfüllte: er war älter als 35 Jahre, die ihm am 15. November 1963 erteilte Versorgungszusage bestand nahezu 15 Jahre, und der Beginn seiner am 17. August 1953 begründeten Betriebszugehörigkeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lag schon fast 25 Jahre zurück. Gleichwohl kann der Kläger Ansprüche aus dem Versorgungsversprechen nicht erheben, weil seiner Berufung auf den Eintritt der Unverfallbarkeit der Einwand arglistigen Verhaltens entgegensteht.

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger, wie im Strafverfahren als erwiesen angesehen, seine Vorgesetzteneigenschaft als Baustellenleiter zur rechtswidrigen Bereicherung auf Kosten unterstellter Mitarbeiter ausgenutzt habe. Diese Feststellung ist für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die von der Revision insoweit erhobene Verfahrensrüge ist unbegründet.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht hätte über das dem Kläger angelastete Verhalten selbst Beweis erheben müssen. Der Kläger habe die Vorwürfe bestritten. Das Landesarbeitsgericht hätte daher die strafgerichtlichen Feststellungen nicht ohne weiteres verwerten dürfen, sondern hätte die Beweisaufnahme wiederholen müssen. Da dies nicht geschehen sei, liege eine Verletzung des § 286 ZPO vor. Dem kann nicht gefolgt werden.

Das Landesarbeitsgericht war berechtigt, die Urteile im Strafverfahren gegen den Kläger im Wege des Urkundenbeweises zu würdigen. Allerdings hätte das Landesarbeitsgericht selbst Beweis erheben müssen, wenn der Kläger entsprechende Beweisangebote gestellt hätte. Die Übergehung solcher Anträge hätte einen revisiblen Verfahrensverstoß bedeutet. Die Rüge der Revision scheitert aber bereits daran, daß sie nicht den Anforderungen genügt, die an eine Verfahrensrüge nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO zu stellen sind. Hiernach ist es erforderlich, die den prozessualen Mangel ergebenden Tatsachen genau zu bezeichnen. Bei der Rüge eines übergangenen Beweisangebots muß nach Beweisthema und Beweismittel angegeben werden, welchen Beweis das Berufungsgericht unterlassen haben soll. Dazu gehört neben der Angabe des Beweismittels auch die Angabe der Fundstelle in den vorinstanzlichen Akten (vgl. BAG 12, 328, 331 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag, zu I 1 a der Gründe). Diese Angaben läßt die Revision vermissen. Ihre Rüge erweist sich daher als unzulässig. Es



- 6 -

ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger überhaupt einen Beweisantrag gestellt hätte.

2. Wären die Machenschaften des Klägers sofort bekannt geworden, hätte das zur Folge gehabt, daß der Kläger sowohl seinen Arbeitsplatz als auch seine Versorgungsanwartschaft verloren hätte.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Beklagte aufgrund des Verhaltens des Klägers in der Zeit von Herbst 1968 bis August 1972 einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung des Klägers im Sinne des § 626 BGB hatte. Es ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß die Beklagte die fristlose Entlassung des Klägers ausgesprochen hätte, wären ihr die näheren Umstände bereits damals bekannt gewesen.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß die Versorgungsanwartschaft des Klägers bis August 1972 noch nicht unverfallbar war. Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974, das erstmals eine gesetzliche Regelung der Unverfallbarkeit traf, galt damals noch nicht. Die Entscheidung des Senats vom 19. März 1972 (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) erkannte die Unverfallbarkeit erst bei einer Betriebszugehörigkeit von wenigstens 20 Jahren an. Über eine solche Betriebszugehörigkeit verfügte der am 17. August 1953 in die Dienste der Beklagten getretene Kläger damals noch nicht. Bei rechtzeitiger Entdeckung der Geschehnisse hätte daher eine fristlose Kündigung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers geführt, bevor die Versorgungsanwartschaft hätte unverfallbar werden können.

3. Der Kläger hat die Umstände, die zu einer fristlosen Entlassung geführt haben, gegenüber der Beklagten lange Zeit vertuscht und diese dadurch daran gehindert, noch vor Eintritt der Unverfallbarkeit zu kündigen. Die Beklagte mußte mit dem Ausspruch einer Kündigung warten, bis sie schließlich aufgrund des Strafverfahrens verlässliche Kenntnis von der Berechtigung der Vorwürfe erlangte. Daher handelt der Kläger arglistig, wenn er sich auf den späteren Eintritt der Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft beruft.



- 7 -

a) Durch die Erklärung des Widerrufs vom 19. Februar 1980 hat die Beklagte den Einwand der Arglist erhoben. Damit hat sie ein ihr nach der Rechtsordnung zustehendes allgemeines Recht geltend gemacht; deshalb kann dahinstehen, inwieweit die in ihren Versorgungsrichtlinien aufgestellten Voraussetzungen den Widerruf einer Versorgungszusage rechtfertigen können (vgl. dazu Urteil des Senats vom 11. Mai 1982 - 3 AZR 1239/79 - zu 1 der Gründe; die Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

b) Dem kann der Kläger nicht entgegenhalten, die Beklagte habe von den Vorwürfen bereits in den Jahren 1972 und 1973 gewußt und darauf zu spät reagiert. Die Beklagte hat die erforderliche sichere Kenntnis erst durch Abschluß des Strafverfahrens erlangt. Auf die bis dahin bekannten bloßen Gerüchte und den Mißerfolg des Klägers in Privatklage- und Widerrufsverfahren gegen andere Mitarbeiter konnte sie sich nicht verlassen. Sie durfte auch abwarten, ob ihre schließlich ausgesprochene fristlose Kündigung in dem vom Kläger angestregten Kündigungsschutzprozeß vom Gericht als berechtigt anerkannt werden würde.

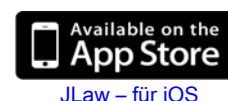
c) Schließlich hat die Beklagte ihre Versorgungszusage auch nicht, wie der Kläger geltend macht, durch Schreiben vom 3. Februar 1978 erneuert. Mit einem Schreiben dieses Datums hat die Beklagte dem Kläger lediglich - wie allen anderen Arbeitnehmern - mitgeteilt, daß die bisherigen Versorgungsrichtlinien mit Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes "ungültig" geworden seien und durch die beigefügten neuen Richtlinien ersetzt würden. Das bedeutete keine neue oder die Bestätigung einer alten Zusage. Überdies war das Strafverfahren gegen den Kläger im Februar 1978 noch nicht einmal in erster Instanz abgeschlossen, so daß die Beklagte damals nicht wissen konnte, was an den Vorwürfen gegen den Kläger richtig war.

II. Der Arglisteinwand wird auch nicht dadurch entkräftet, daß der Kläger in der Zeit von 1972 bis 1978 Betriebstreue erbracht hat. Diese Betriebstreue erwies sich für die Beklagte

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rückblickend als wertlos.

Der Kläger kann nicht darauf verweisen, daß er seine arbeitsvertraglichen Pflichten ab 1972 stets ordnungsgemäß erfüllt habe. Zwischen Arbeitsleistung und Betriebstreue besteht ein Unterschied. Für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers schuldet der Arbeitgeber das vereinbarte Entgelt. Die Altersversorgung ist demgegenüber eine Gegenleistung für erbrachte Betriebstreue (statt vieler Hilger, RdA 1981 S. 6, 9). Betriebstreue bedeutet freiwilliges Festhalten an der vertraglichen Bindung zu einem bestimmten Arbeitgeber. Für diesen stellt die Betriebstreue des Arbeitnehmers regelmäßig einen wirtschaftlichen Wert dar. Betriebstreue kann sich aber auch rückblickend als wertlos herausstellen (vgl. BAG 32, 139, 147 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, zu III 1 b der Gründe). Auf eine wertlose Betriebstreue kann der Arbeitnehmer sich nicht berufen.

Die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger von 1972 bis 1978 erweist sich für die Beklagte als eine Zeit wertloser Betriebstreue. Der gesamte Zeitraum war belastet durch die Ungewißheit darüber, ob die Vorwürfe gegen den Kläger berechtigt seien. Es war klar, daß die Beklagte sich zur fristlosen Kündigung entschließen mußte, sobald sich der Verdacht zur Gewißheit verfestigte. Kein verständiger Arbeitgeber in der Lage der Beklagten hätte anders handeln können. Die ab 1972 gezeigte Betriebsverbundenheit des Klägers beruhte also letztlich nur auf unwahren Angaben. Für eine solche Betriebstreue will ein Arbeitgeber keine Altersversorgung als Gegenleistung erbringen. Das konnte der Kläger auch nicht annehmen. Allerdings hat es verhältnismäßig sehr lange gedauert, bis die Beklagte die nötige Gewißheit über den wirklichen Wert der Betriebstreue erhielt. Diesen Umstand hat aber nicht die Beklagte zu vertreten, er darf daher auch nicht zu ihren Lasten gehen.

Dr. Dieterich Dr. Gehring Griebeling

Kahléyss Kunze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)